

N^o. 136.

Dienstag den 13. November

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1578. (3) Nr. 25613.

Verlautbarung.

Die vom Anton Kosch im Testamente de dato Laibach am 12. Februar 1740 für Studierende, welche mit dem besagten Stifter oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M., ist erledigt. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate Laibach. — Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Mittellofigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studien-zeugnissen von beiden letzten Schul-Semestern, endlich noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. Laibach am 21. October 1838.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1577. (3) Nr. 26162.

Concurs

zur Besetzung der in der Provinz Steyermark erledigten Kammerprocuratorsstelle. — Für die in Steyermark erledigte Kammerprocuratorsstelle, mit welcher der Titel und Rang eines wirklichen Gubernialrathes und ein systemisirter Gehalt von jährlichen Zweitausend fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 15. September d. J., Z. 37521, hiemit der Concurs unter Festsetzung eines peremptorischen Termines bis 30. November d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, müssen sich über alle durch die beiden hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juni 1828, Z. 23340, und vom 27. Juli 1836,

Z. 29371, schon zur Erlangung von Fiscaladjunctenstellen vorgeschriebenen Erfordernisse legal ausweisen, und haben ihre dießfälligen gehörig documentirten Competenzgesuche entweder unmittelbar, oder falls sie schon Staatsbeamte sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der oberrwähnten Frist bei dem k. k. steyermärkischen Gubernium zu überreichen. Grätz am 20. October 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1571. (3) Nr. 8130.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vinzenz Grafen von Thurn, des Gräuleins Franziska Gräfinn von Thurn und der Frau Maria verwitweten Freyinn von Schweiger, geborne Gräfinn von Thurn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. August 1838 zu Radmannsdorf ab intestato verstorbenen Herrn Carl Grafen von Thurn Valsassina, die Tagssagung auf den 17. December 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. October 1838.

Z. 1573. (3) Nr. 8012.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Amalie Graf, Mutter und Vormünderinn, und Joseph Friedrich Wagner, als Vormund des m. Edmund Graf, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 3. September 1838 verstorbenen Apotheker und Doctor der Chemie, Sigmund Graf, die Tagssagung auf den 3. December 1838 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt-

und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. October 1838.

Z. 1572. (3) Nr. 8129.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vinzenz Grafen von Thurn Valsassina, als erklärten Erben, zur Befreiung der Schuldenlast nach dem am 24. August 1838 zu Radmannsdorf ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Carl Grafen von Thurn Valsassina, gewesenen Mitbesitzer der Fideicommiss-Herrschaft Radmannsdorf, die Tagsatzung auf den 17. December 1838 Vormittags um 9 Uhr vor dem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Fideicommiss-Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. October 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1588. (2) Nr. 15139/2215 T.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem der Tabak- und Stämpel-Dis-
trictsverlag in Riva, im Roverdoner Kreise,
in Celedigung gekommen ist, so hat man be-
schlossen, diesen Verlaß im Wege der öffent-
lichen Concurrency mittelst schriftlicher Anbothe
provisorisch an denjenigen zu verleißen, der die
zum Betriebe eines solchen Geschäftes nöthigen
persönlichen Eigenschaften besitzt, und das min-
deste Percent für den Tabakverschleiß fordert.
Dieser Verlaß hat seinen Bedarf an Tabak-
materiale und Stämpelpapier bei dem gegen-
sieben Postmeilen entfernten k. k. Tabak- und
Stämpelverschleiß-Magazine in Trient abzu-
fassen, und es sind demselben nebst dem Tabak-
und Stämpelunterverlag auch sämtliche Ta-
bak- und Stämpeltrafikanten in den Landge-
richts-Bezirken von Riva, Val di Ledro und
Arco zur Materialfassung zugewiesen. Der ganz-
jährige, nach einem Durchschnitte des Verschleiß-
ses der legt verfloßenen drei Jahre 1835, 1836
und 1837 berechnete Verschleiß beträgt an Ta-
bakmateriale 66638 1/2 Pfund, im Geldwerthe

von 46683 fl. 30 kr., und an Stämpelpapier
6979 fl. 10 kr., folglich zusammen 53662 fl.
40 kr. Für den Betrieb dieses Verlags werden
nach den bestehenden Directiven folgende Aus-
lagen berechnet: a) die Materialschwendung des
sogenannten ledigen, nicht in Karten verpackten
Schnupfs und Rauchtabaks, und zwar beim
Schnupftabak mit 1 1/4 Percent per 222 fl.
10 kr., und bei dem gesponnenen Rauchtabak
mit 1 3/4 Percent per 32 fl. 22 1/4 kr., zusam-
men 254 fl. 32 1/4 kr.; b) die Frachtkosten für
den Transport des Tabakmaterials von Trient
nach Riva mit 20 kr. für den Nettocentner
222 fl. 7 3/4 kr.; c) die Provision für den Ta-
bakverschleiß an den Subverleger in Trient per
405 fl. 32 kr.; d) die Provision für den Stäm-
pelverschleiß an eben denselben per 2 1/2 Per-
cent mit 38 fl.; e) die Provision für den Stäm-
pelverschleiß an die eigenen Trafikanten zu 2
Percent per 89 fl.; f) die sonstigen Verlagsaus-
lagen für Gewölbs- und Kellerzins, Haltung
eines Gehilfen, Beheizung, Beleuchtung, Pa-
pier u. dgl., welche mit 7/8 Percent vom ganz-
en Verschleiß per 53662 fl. 40 kr. in Anschlag
gebracht werden, mit 469 fl. 33 kr., zusammen
1478 fl. 44 3/4 kr. Dagegen sind für diesen Ver-
laß folgende Einnahmen berechnet, als: a) die
Provision für den Tabakverschleiß, welche mit
3 3/4 Percent zum Ausrufspreise angenommen
wird, per 1750 fl. 39 kr.; b) die Provision vom
Stämpelverschleiß zu 3 1/2 Percent mit 244 fl.
15 3/4 kr.; c) der Kleinverschleißgewinn per 269 fl.
20 kr., die Einnahme beträgt also zusammen
2264 fl. 14 3/4 kr., und nach Abzug der obigen
Auslagen per 1478 fl. 44 3/4 kr., ergibt sich
ein Ueberschuß von 785 fl. 30 kr., welcher als
Reinertrag angenommen wird. Die vorbezeif-
ten Summen, sowohl der Auslagen als Einnah-
men, hängen jedoch von zufälligen Ereignissen
ab, welche dieselben sowohl erhöhen, als ernie-
drigen können. Es können daher weder diese,
noch der hievon abhängige Reinertrag als un-
abänderlich verbürgt werden, und das Gefäl-
lenärar übernimmt lediglich die Haftung für die
richtige Verabreichung der Verschleißprovision
vom Stämpelpapier mit 3 1/2 Percent, und vom
Tabakmateriale mit dem in Folge der gegen-
wärtigen Concurrency-Verhandlung festgestellten
den Percente. Der Extragnßausweis, welcher
die Empfänge und Ausgaben umständlicher ent-
hält, kann bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung
in Trient eingesehen werden, und es wird hier
zur leichteren Beurtheilung des Extrageverhältni-
sses nur bemerkt, daß sich der reine Jahres-
gewinn dieses Verlaßes mit 3 1/2 Percent Pro-
vision vom Tabakverschleiß auf beiläufig 768 fl.

47 kr., mit 3 1/4 Percent auf 552 fl. 4 kr., mit 3 Percent auf 435 fl. 22 kr., und so weiter im Verhältnisse vermindern werde, als das Verschleißpercent herabgesetzt werden wird. Dem Verlagsübernehmer bleibt es übrigens freigestellt, ob er das Tabakmaterial und Stämpelpapier Zug für Zug bar bezahlen oder Caution dafür leisten wolle, welche letztere für den Tabak mit 3890 fl., für das Stämpelpapier mit 582 fl. und für das Geschir mit 128 fl. festgesetzt wird. Die Caution kann entweder für das Tabakmaterial allein, oder für dieses und das Stämpelpapier zugleich erlegt, für das Geschir muß dieselbe aber in jedem Falle geleistet werden, wenn auch das Tabakmaterial und Stämpelpapier gegen bare Bezahlung bezogen wird. Dieselbe kann entweder in barem Gelde, oder in annehmbaren öffentlichen Staatspapieren, oder in einer nach dem obigen Werthe als annehmbar geeignet befundenen Realhypothek erlegt werden. Neben den vorstehenden Bedingungen wird von dem Uebernehmer des Verlags noch insbesondere gefordert, daß er des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig; von einem tadellosen Lebenswandel und im Besitze eines zum Betriebe des Tabak- und Stämpelverschleißes geeigneten Locales sey; daß er ein zureichendes Vermögen besitze, um entweder die vorgeschriebene Caution erlegen, oder das Tabakmaterial und Stämpelpapier bar bezahlen zu können, und daß er sich verpflichte, das Verschleißgeschäft genau nach der ihm mitgetheilten Verleger's-Instruction, und nach den besonderen ihm durch die Bezirks-Verwaltung zukommenden Anordnungen zu besorgen. Es werden also jene Individuen, welche den obigen Bedingungen entsprechen können, und sich um die Verleihung des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages in Riva bewerben wollen, hiemit eingeladen, ihr schriftliches Anboth, mit welchem Percent als Provision für den Tabakverschleiß, welcher ausschließend den Gegenstand dieser Concurrenz bildet, sie diesen Verlag zu übernehmen geneigt sind, längstens bis zum 30. November d. J., Mittags um 12 Uhr, in dem Bureau des Vorstandes der Bezirks-Verwaltung in Trient zu überreichen. Um zur Bewerbung zugelassen werden zu können, muß jedes Anboth mit einem Reugelde von 460 fl. sichergestellt werden, welches beim Rücktritte des Erstehers dem Axxar anheimfällt, denjenigen aber, deren Anboth nicht angenommen werden, zurückgestellt, und nur vom Ersther bis zum Verlagsantritte rückbehalten wird. Dieses Angeld muß entweder bei der Bezirkskassa in Trient, oder

bei einem andern, k. k. Amte oder Landgerichte erlegt, und der Erlagschein dem Anboth beigefügt werden. Diesem Anboth muß ferner ein obrigkeitliches Zeugniß über die erreichte Großjährigkeit, über die untadelhafte Ausführung, und über die sonst noch oben geforderten Eigenschaften des Bewerbers, um diesen Verlag beigefügt, und demselben die ausdrückliche Erklärung beigefügt werden, daß der Verlagsbewerber sich allen Bedingungen, wie sie in der Kundmachung enthalten sind, unterziehe. Auch dürfen dem Anboth keine unbestimmte oder andere, als in der Kundmachung enthaltene Nebenbedingungen beigefügt werden, indem auf diese bei der Entscheidung ebenso wenig, als auf nachträgliche Anboth eine Rücksicht genommen werden kann. Das Anboth ist von dem Anbother eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben, und versiegelt von Außen mit der Aufschrift versehen zu überreichen: „An die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Trient. Anboth für den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Riva.“ Innsbruck den 9. October 1838. K. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

3. 1576. (3)

Convocation

der Simon Wartholischen Verlagsgläubiger. — Von dem, vom hohen k. k. Landrechte Gräß mit Zuschrift ddo. 25. September l. J., Z. 8142, delegirten Magistrate Zilli wird mit gegenwärtigem Edicte bekannt gemacht, daß alle jene, welche zu dem Nachlasse des am 12. August d. J. verstorbenen Gutsbesizers Simon Warthol einen Anspruch oder eine Forderung zu stellen haben, solche bei der am 17. November d. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Magistrate angeordneten Tagung anzumelden und darzuthun haben werden. Delegirter Magistrat Zilli am 9. October 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1591. (2)

3. Nr. 2370.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Albert Paschali, Curator der m. Georg Kottnig'schen Erben, einverständlich mit den großjährigen Rittern, in den executiven Verkäuf der, dem erequirten Niklas Stabe zu Rasor gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Recti Nr. 233 dienstbaren, auf 742 fl. 20 kr. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, dann

des Mobilars, als 3 Pferde, 1 Kuh, 1 Schwein, 1 Wanduhr, 1 Eiskeß, 3 Böttungen, 9 Hacken, 2 Ketten, 60 Centner Heu und 30 Cent. Ertröh, wegen in den Georg Kottnig'schen Verlass schuldigen 110 fl. sammt Zinsen und Kosten gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die 3 Tagssagungen auf den 4. December l. J., 8. Jänner und 7. Februar 1839, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Kasor mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden; dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständigt werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse vermög welchen der Unbieter 10% des Ausrufspreises bei Reale zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen haben wird, täglich in dieser Kanzlei oder beim Hrn. Curator Doctor Paschali in Laibach, am Platz Haus-Nr. 10, eingesehen oder in Abschrift erhalten werden können.

Bezirksgericht Freudenthal den 20. October 1838.

Z. 1592. (2) F. Nr. 2372.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Albert Paschali, Curator der m. Georg Kottnig'schen Erben und Gewalthaber der Frau Anna Merklitsch, einverständlich mit den übrigen großjährigen Miterben, in den öffentlichen freiwilligen Verkauf der, in den Georg Kottnig'schen Verlass gehörigen, zu Oberlaibach liegenden, dem Gute Strobelhof dienstbaren, auf 1120 fl. geschätzten Ueberlandsgrundstücke, namentlich der Acker u nive, und na lublanzi, sammt der dazu gehörigen, mit Ziegeln eingedeckten Doppelbarse, gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagssagung auf den 29. November l. J., früh von 9 bis 12 Uhr in loco Oberlaibach angeordnet, womit die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß bis hin die Vicitationsbedingnisse, vermög welchen jeder Vicitant 10% des Ausrufspreises der Vicitationscommission zu erlegen haben wird, täglich in dieser Amtskanzlei oder bei dem Curator Hrn. Dr. Paschali in Laibach, am Plage Nr. 10, eingesehen oder in Abschrift erhalten werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 19. October 1838.

Z. 1593. (2) Nr. 2160/484.

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe in der Executionssache des Barthelma Klemenzbich auf Möschnach, wider Primus Murnik von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Protocolle ddo. 26 März 1834, dann dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 8. August 1837 schuldigen 15 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Veräußerung der, diesem

gehörigen, dem Gute Podwina sub Rect. Nr. 18 dienstbaren, mit 2 kr. und 2 dl. beansagten, gerichtlich auf 73 fl. geschätzten Subtheiles, Ackerß von Podovenze Bobnovka, gewilliget und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, als: auf den 17. December 1838, 17. Jänner und 18. Februar 1839 in Möschnach, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Beisage angeordnet, daß dieser Acker nur bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswert hintangegeben wird.

Dazu werden die Kauflustigen, die das Schätzung. Protocoll, den Grundbuchsauzug und die Vicitationsbedingnisse in dieser Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können, eingeladen.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. October 1838.

Z. 1589. (2) Nr. 1740.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Kasarische am 11. August 1838 ab intestato verstorbenen Halbhublers Matthäus Waraga, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 14. November 1838, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagssagung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg 28 September 1838.

Z. 1590. (2) Nr. 1618.

Reassumirte executive Feilbietung

der, dem Joseph Frank (Balenzbich) zu Narein gehörigen Ganzhube.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf das Reassumirungsgesuch des Anton Stegou, durch dessen Gewaltsträger Johann Pirnat von Adelsberg, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Frank zu Narein gehörigen, der löbl. Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 26 und 43 dienstbaren, auf 565 fl. G. Mze. gerichtlich abgeschätzten Ganzhube, wegen schuldiger 85 fl. 21 kr. c. s. c., nun neuerdings gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 29. November 1838, 7. Jänner und 11. Februar 1839, jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen in Narein mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn bei der dritten Feilbietung der Schätzungswert nicht erreicht werden sollte, die Realität auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Kauflustige belieben demnach an erwähnten Tagen sich in Narein einzufinden, und sind indessen die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract in der Kanzlei zu Adelsberg einzusehen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg am 26. October 1838.